

**Gerhard Eilers**

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf  
☎ p: 09431 / 759004  
E-Mail: [gerhard.eilers@gmx.de](mailto:gerhard.eilers@gmx.de)



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den  
Verteiler



Aktenzeichen  
03/16

Kurztext  
Einspruch gegen die Ordnungsgebühr wegen verspäteter  
Bestätigung eines Spielberichtes

Datum  
29.04.2016

# Urteil

im Verfahren

## **zum Einspruch gegen die Ordnungsgebühr wegen verspäteter Bestätigung eines Spielberichtes**

Das Sportgericht des Bezirkes ( SGdB ) Oberpfalz hat am 29.04.2016

durch

**den Vorsitzenden**  
**den Beisitzer**  
**den Beisitzer**

**Gerhard Eilers**  
**Heidi Philipp**  
**Hans Brunner**

**Wackersdorf**  
**Ebneth**  
**Regensburg**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch gegen die Ordnungsgebühr wegen verspäteter Bestätigung eines Spielberichtes wird stattgegeben.**
- 2. Die Ordnungsgebühr wegen verspäteter Bestätigung eines Spielberichtes wird aufgehoben.**
- 3. Der Verein A erhält für den Verstoß gegen die Spielklassenordnung des Bezirkes Oberpfalz wegen verspäteter Bestätigung eines Spielberichtes einen Verweis.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

## **Tatbestand**

Für das Spiel beim Verein H hat der Verein A die Ergebnisbestätigung als Gastverein innerhalb der nach Spielklassenordnung vorgegebenen Zeit, spätestens 48 Stunden nach Ende der Eingabefrist des Heimvereins, nicht ausgeführt. Dieses Versäumnis wurde vom Spielleiter der betreffenden Bezirksliga festgestellt und mit einer Ordnungsgebühr geahndet. Gegen diese Ordnungsgebühr hat der Verein A mit seinem E-Mail vom 17.03.2016 (Eingang 18.03.2016 beim Vorsitzenden des Sportgerichts Gerhard Eilers) Einspruch eingelegt. Als Begründung werden die Punkte

1. Ungleichbehandlung innerhalb der Liga
2. Ungleichbehandlung innerhalb des BTTV
3. Fehlende rechtliche Grundlage

angeführt.

Das Sportgericht hat am 30.03.2016 ein Verfahren gem. § 13 Abs.1 Nr.1 der RVStO des BTTV eröffnet. Der Nachweis nach § 15 RVStO über den eingezahlten Kostenvorschuss liegt vor.

## **Entscheidungsbegründung**

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

### **I. Zulässigkeit**

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses nach § 15 RVStO wurde erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

### **II. Begründetheit**

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Ein Verstoß gegen die Spielklassenordnung des BTTV – Bezirks Oberpfalz liegt vor. Die vorgegebene Eingabezeit für die Bestätigung des Spielergebnisses als Gastverein wurde nicht eingehalten.

Die vom Verein A erhobenen Vorwürfe der Ungleichbehandlung können vom Sportgericht nicht nachvollzogen werden. Dieses Thema sollte von den Vertretern im Bezirksvorstand geprüft werden.

Eine rechtliche Grundlage liegt mit der vom Spielleiter an alle Vereine zugesandten Spielklassenordnung für die Saison 2015/2016 vor. Es ist auch richtig, dass bei Verstößen eine Ordnungsgebühr nach § 38 RVStO auszusprechen ist.

Der Fachwart Mannschaftssport führt in seiner Stellungnahme aus, dass in der Arbeitssitzung mit den Spielleitern besprochen wurde, speziell für das Fehlen der Bestätigung des Spielberichtes durch den Gastverein soll ein großzügiger Umgang mit der Verhängung von Ordnungsgebühren erfolgen. Unter „großzügig“ wird hier nicht „Willkür“ verstanden, sondern dem Spielleiter ist ein kleiner Spielraum eingeräumt worden. Es ist nicht gleich beim ersten Versäumnis zu bestrafen. Eine kurze E-Mail als Hinweis für solch ein Versäumnis wäre sehr hilfreich. Sollte jedoch das Fehlverhalten des öfters auftreten, bzw. auch der Hinweis nicht zur Eingabe der Bestätigung führen, so ist der Spielleiter zu der Verhängung einer Ordnungsgebühr verpflichtet.

In diesem Fall wurde vom FW Mannschaftssport alle Bestätigungen des Vereins A für die Spiele in der betreffenden Bezirksliga geprüft. Bis auf diesen einen Fall sind alle Eingaben korrekt erfolgt. In der Stellungnahme des Spielleiters gibt es keinen Hinweis über eine Erinnerung zur Eingabe an den Verein A. Das Sportgericht folgt der Empfehlung aus der Arbeitssitzung der Spielleiter und erlässt bei diesem einmaligen Vergehen dem Verein A die verhängte Ordnungsgebühr. Der Verstoß gegen die Spielklassenordnung wird mit einem Verweis geahndet.

### **Kosten des Verfahrens**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.

**Gerhard Eilers**  
Vorsitzender

gez.

**Heidi Philipp**  
Beisitzer

gez.

**Hans Brunner**  
Beisitzer